



FAQ für Kommunen

Hier finden Sie Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden. Unsere FAQ werden von uns regelmäßig aktualisiert und auch erweitert.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser FAQ-Leitfaden ausschließlich auf die Umsetzung im Rahmen von „Feld 2“ bezieht. (Stand Februar 2023)

Fragen zum Antragsverfahren

Wird es im Programmfeld 2 noch ein Nachrückverfahren geben?

Die Antragstellung für Kommunen endete am 31.01.2023. Es gab großes Interesse an dem Programmfeld 2 und zahlreiche Anträge sind eingegangen. Auf Grund der großen Nachfrage wird es kein Nachrückverfahren im Programmfeld 2 geben.





Zukunftsplan und Sozialraum

Was genau ist der "Lokale Zukunftsplan"?

Der lokale Zukunftsplan stellt im Wesentlichen ein Handlungskonzept dar, das auf einen festzulegenden räumlichen Geltungsbereich anzuwenden ist. Mit dem lokalen Zukunftsplan können sich Kommunen direkt um eine Förderung bewerben. Das heißt, der lokale Zukunftsplan und der inhaltliche Antragsteil sind identisch. Der lokale Zukunftsplan umfasst dabei die folgenden Module:

- Begründung für die Auswahl des räumlichen Geltungsbereiches (z. B. besonderer Handlungsbedarf hinsichtlich der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen)
- Darstellung der Ausgangssituation im festgelegten Geltungsbereich
- Ableitung von Bedarfen
- Formulierung von Zielen für den lokalen Zukunftsplan
- Darstellung einer Umsetzungskonzeption insbesondere im Hinblick auf die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Planumsetzung und Entscheidungsfindung

Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in alle relevanten Umsetzungsschritte des Vorhabens (Planungs-, Entwicklungs-, Entscheidungs- und Durchführungsprozesse) sind sicherzustellen. Es geht also bei der Umsetzung des lokalen Zukunftsplans auch darum, Kinder und Jugendliche aktiv zu beteiligen. Hierfür werden Sie im Antrag gebeten, darzustellen, wie und ggf. mit welchen Methoden Kinder und Jugendliche – insbesondere in Risikolagen – für die Umsetzung des lokalen Zukunftsplans angesprochen bzw. gewonnen werden sollen (z. B. aufsuchende Arbeit, Zukunfts-Workshops oder -konferenzen, Umfragen, Ansprache über soziale Medien, Sicherstellung durch permanente Ansprechperson für die Zielgruppe auf kommunaler Ebene).

Im lokalen Zukunftsplan soll für einen festzulegenden Sozialraum ein Handlungskonzept unter Berücksichtigung der Bedarfe und aufgestellten Zielsetzungen möglichst kohärent dargestellt werden. Dabei können Sie auch erste Angebotsideen skizzieren, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der Entwicklung des lokalen Zukunftsplans vielleicht bereits eingebracht haben. Bitte gehen Sie in der Beschreibung des lokalen Zukunftsplans auch





darauf ein, wie Sie Kinder/Jugendliche dabei unterstützen, Angebote aktiv zu gestalten und wie kommunale Beteiligungsstrukturen für Kinder/Jugendliche (weiter)entwickelt und verstetigt werden sollen.

Konkrete Projektideen (Angebote) sind dann auf Grundlage des lokalen Zukunftsplans gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, über deren Förderung der Zukunftsausschuss entscheidet.

Müssen die Projekte/Angebote bereits im Antrag benannt und beschrieben werden?

Nein. Falls Sie es können, dann gerne. Beim lokalen Zukunftsplan handelt es sich um ein Handlungskonzept, in dem keine einzelnen konkreten Angebote ausgeführt werden müssen. Angebote können im Laufe des Projektjahres erarbeitet und umgesetzt werden – sofern sie vom Zukunftsausschuss beschlossen wurden. Bereits bestehende Angebote können ergänzt und fortgesetzt – allerdings nicht ersetzt werden.

Auf welche Zielgruppe bzw. auf welche Altersstufen bezieht sich das Programm?

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche von 0 bis 27 Jahren, also auch Kleinstkinder unter 3 Jahren.





Wie ist die Risikolage von Kindern und Jugendlichen im Antrag zu begründen?

Kinder und Jugendliche befinden sich in einer Risikolage, wenn eines oder mehr der folgenden Merkmale auf sie zutrifft: Kein Elternteil ist erwerbstätig, beide Elternteile sind gering qualifiziert (weniger als ISCED-3), das Haushaltseinkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze, sie sind in staatlicher Obhut aufgewachsen oder darin befindlich, sie weisen diagnostizierte Beeinträchtigungen ihrer physischen oder psychischen Gesundheit auf, die sie längerfristig in Alltag, Schule, Ausbildung oder Arbeit einschränken.

Außerdem erkennen wir weitere Indikatoren an, die eine Risikolage für Kinder und Jugendliche implizieren. Dies trifft zu auf Kinder und Jugendliche mit einer Fluchtbiographie, mit delinquenten Verhalten und/ oder mit Anzeichen von Schulabsentismus.

Bei der Begründung der Risikolage können aber auch qualitative Daten genutzt werden, z. B. vorliegende Einschätzungen zum Sozialraum aus professioneller Erfahrung (mobile Jugendpflege, Quartiersmanagement, Berichte, Sozialraumanalysen).





Zukunftsausschuss

Wie werden Angebote für z. B. 0 bis 3-Jährige geplant und entwickelt? Sie können ja noch nicht im Zukunftsausschuss sitzen.

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten. Es ist sinnvoll, wenn z. B. Eltern als Vertreter:innen oder aber auch die betreuenden pädagogischen (Fach-)Kräfte in Kita oder Krippe Teil des Zukunftsausschusses sind, da diese die Bedarfe der Kleinkinder am besten kennen. Zu beachten bleibt, dass Kinder die Stimmenmehrheit haben müssen und der Zukunftsausschuss zu über 50 % aus Kindern bestehen muss.

Aus wie vielen Personen muss der Zukunftsausschuss bestehen?

Es gibt keine vorgegebene Mindest- oder Höchstanzahl. Der Zukunftsausschuss muss jedoch beratend handeln und arbeiten können und Kinder/Jugendliche müssen die Stimmenmehrheit haben (Ausschuss muss über die Hälfte aus Kindern/Jugendlichen bestehen). Wir empfehlen einen Zukunftsausschuss zwischen sechs und 15 Personen.

Wer entscheidet darüber, welche Aspekte zu den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit gehören?

Solche Fragen werden vom Zukunftsausschuss beantwortet. Er entscheidet z. B. darüber, ob Resilienz- und Persönlichkeitsförderung oder soziale Kompetenzen als Grundlagen für eine gesunde Entwicklung angesehen werden.





Umsetzung

Dürfen bereits bestehende Strukturen und Netzwerke, die z. B. im Rahmen des Corona-Aufholpaketes aufgebaut wurden, genutzt werden?

Ja, bestehende Strukturen und Netzwerke können für das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ genutzt werden.

Wie viele Angebote sind mindestens umzusetzen?

Innerhalb der Projektlaufzeit sind mindestens fünf Angebote umzusetzen. Für ein Angebot sind dabei Ausgaben in Höhe von 500 bis maximal 30.000 Euro vorzusehen. Sollte sich abzeichnen, dass diese Anzahl nicht erreicht werden kann, ist der/die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet, sich unverzüglich schriftlich und unter Darstellung der diesbezüglichen Gründe bei der Servicestelle zu melden.





Finanz- und zuwendungsrechtliche Fragen

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Die Ausgaben für die Angebote müssen mindestens 80 Prozent des Fördervolumens ausmachen. Für den organisatorischen Aufwand der Kommune bei Planung, Umsetzung sowie Nachweisführung wird eine Umsetzungspauschale in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen verausgabten Fördervolumens gewährt. Mit der Umsetzungspauschale sind insofern die sächlichen als auch personellen Aufwendungen der Kommune für die Organisation abgegolten.

Wie hoch ist der Eigenanteil bei einer Förderung?

Gemäß den Hinweisen zum Förderantrag kann das Fördervolumen pro Antrag maximal 150.000 Euro betragen. Für die einzelnen Angebote innerhalb des Antrags sind pro Angebot Ausgaben von grundsätzlich mindestens 500 Euro und grundsätzlich maximal 30.000 Euro vorzusehen. Während der Projektlaufzeit sind mindestens fünf Angebote umzusetzen. Insofern ist lediglich bei den Höchstförderbetrag von 150.000 Euro übersteigenden Ausgaben ein entsprechender Eigenanteil einzubringen.

Wie hoch ist die Mindestfördersumme?

Unter Berücksichtigung der in den Hinweisen zum Förderantrag hinterlegten Prämissen ergibt sich rechnerisch eine Mindestsumme von 2.500 Euro (5 Angebote à 500 Euro).

Müssen für die einzelnen Angebote auch Anträge gestellt werden?

Nein. Angebote, die im laufenden Projektjahr entwickelt werden, müssen durch den Zukunftsausschuss beschlossen werden, bedürfen aber keiner gesonderten Bewilligung.





Können im Rahmen des Zukunftspakets Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ oder andere Gelder als Drittmittel eingesetzt werden (z. B. wenn die Gesamtausgaben 150.000 Euro überschreiten)?

Förderungen aus dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ sind getrennt von der Bundesförderung „Demokratie leben!“ aufzufassen. Die gleichzeitige Bezuschussung eines Angebots aus beiden Förderungen bzw. zusammen mit anderen Bundesförderungen ist auszuschließen.

Darüber hinaus können grundsätzlich weitere kommunale, private und/oder Landesmittel in Angebote einfließen, sofern sichergestellt wird, dass die Angebote im Rahmen der öffentlichen Darstellung eindeutig als Angebote des Bundesprogramms „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ definiert werden.

Müssen die finanziellen Mittel durch die durchführende Stelle (z. B. Jugendamt) vorfinanziert werden?

Nein, die finanziellen Mittel müssen grundsätzlich nicht durch die durchführende Stelle vorfinanziert werden. Nach Bewilligung sind die Fördermittel bedarfsgerecht anzufordern und jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Zugang projektbezogen zu verausgaben.

Sind Vergleichsangebote für Anschaffungen/Honorarkräfte etc. erforderlich?

Hier gelten die kommunalen Vergaberegeln vor Ort. Seitens des Bundesprogramms erfolgen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen.

Können bereits bestehende Projekte, die Ende 2022 auslaufen, über Das Zukunftspaket verlängert bzw. weiterfinanziert werden?

Ja, Projekte, deren Förderung Ende 2022 ausgelaufen ist, können grundsätzlich über das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ weiterfinanziert werden, sofern diese mit den Zielen des Bundesprogramms vereinbar sind und sie vom Zukunftsausschuss beschlossen wurden.



Wenn die Angebote bei Antragstellung noch nicht feststehen und auch erst gemeinsam mit dem Zukunftsausschuss entwickelt werden sollen, wie kann dann die Höhe der Förderung jetzt bereits bestimmt werden?

Wie bei allen anderen vorab zu beantragenden Förderungen gilt auch hier: Die Antragstellende muss im Vorfeld planen, welche Ausgaben voraussichtlich entstehen werden oder könnten (= Kalkulation).

Des Weiteren ist eine Untersetzung der beabsichtigten Ausgaben nur nötig, wenn die antragstellende Kommune die Angebote selbst umsetzen möchte. Sollen alle Mittel weitergeleitet werden, gibt es die Positionen „Weiterleitung“ und „Umsetzungspauschale“, die neben dem jeweiligen Betrag nicht weiter untersetzt werden müssen.

Gibt es eine Auflistung, was alles förderfähig ist?

Es existiert bewusst kein abschließender diesbezüglicher Katalog. Im Rahmen des Zukunftsausschusses sollen die Kinder und Jugendlichen möglichst frei über Angebote im Bereich Bewegung, Kultur und Gesundheit entscheiden können. Aus diesen Entscheidungen leitet sich dann letztlich die zugehörige Ausgabenstruktur ab. Lediglich vollständig ausgeschlossen sind Neubauten (z. B. Errichtung neuer Sport- und Veranstaltungsplätze, Neubau von Kinder- und Jugendclubs). Zudem sind alle eventuell geplanten baulichen Leistungen (z. B. im Sinne der Wiederherrichtung, Erweiterung etc.) vorab mit der gsub mbH abzustimmen und von dieser freizugeben.

Darüber hinaus sind sämtliche organisatorischen und projektverwaltenden Tätigkeiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (sowohl Personal als auch Sachmittel) mit der Umsetzungspauschale abgegolten und können nicht als direkte Ausgaben geltend gemacht werden.





Sind bauliche Vorhaben im Sinne von Wiederherrichtungen und/oder Erweiterungen bestehender Räumlichkeiten bzw. Flächen förderfähig?

Sofern bauliche Maßnahmen durch den Zukunftsausschuss beschlossen werden sollen, ist dies erst möglich, sobald die Bauleistung durch die Servicestelle freigegeben wurde. Dementsprechend senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an info@zukunftspaket.org inkl. einer detaillierten Darstellung des Angebots.

Wo finden sich die Formulare für das Mittelanforderungsverfahren?

Die Mittelanforderung erfolgt über das Web-Portal ProDaBa. Eine zugehörige Anleitung finden Sie zum Download unter <https://www.das-zukunftspaket.de/meta/material-und-formulare/>.

Sind Freizeitfahrten, Kulturfahrten und Reisen förderfähig?

Bei den Angeboten ist jeweils der lokale Ansatz zu beachten, der im Feld 2 zu verfolgen ist. Die Angebote sollen einen sozialräumlichen Impact auf den geförderten Geltungsbereich aufweisen. Reisen bilden insofern dann einen guten Ansatz, wenn Kinder/Jugendliche davon im Sozialraum auch nachhaltig und längerfristig profitieren.





Programmkonzept

Der Projektantrag gründet auf den Bedarfserhebungen von den vorhandenen Beteiligungsinstrumenten, Jugendgemeinderat, Kinder- und Jugendgipfel, Schülerumfragen. Reicht der Jugendgemeinderat aus oder muss ein zusätzlicher Zukunftsausschuss gegründet werden?

Es sollen explizit **keine** zusätzlichen Beteiligungsstrukturen für Kinder/Jugendlichen vor Ort aufgebaut werden, sofern der bestehende Jugendgemeinderat die Funktion des lokalen Zukunftsausschusses übernehmen kann (oder Delegierte aus diesem Gremium); dazu ist Folgendes sicherzustellen:

- Der für den Zukunftsplan beantragte Sozialraum fällt unter die Zuständigkeit des Jugendgemeinderats (hat einen Bezug zu dem Geltungsbereich).
- Kinder und Jugendliche unter 27 Jahren haben in dem Gremium eine Stimmenmehrheit.
- Das Gremium entscheidet über die Umsetzung eingereicherter Angebotsideen.
- Ein (kommunaler) Vertreter/in (Zuwendungsempfänger) ist in dem Gremium und verfügt über ein Vetorecht.





Öffentlichkeitsarbeit

Muss das Logo des Bundesministeriums auf Plakate, Handzettel und Instagram erscheinen?

Nein, das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) muss nicht erscheinen. Unter dem folgenden Link können Sie Materialien wie, Plakate, Postkarten, Handzettel und Falter herunterladen: [Material und Formulare – Das Zukunftspaket \(das-zukunftspaket.de\)](https://www.das-zukunftspaket.de)

Wie lautet das Förderwording in Presseberichten?

„Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit ist ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Es wird umgesetzt von der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) und der Stiftung SPI. Der Programmteil „Kinder- und Jugendbeteiligung im Zukunftspaket“ wird verantwortet von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS).“

Es sollen T-Shirts gedruckt werden für die Mitglieder im Zukunftsausschuss. Dafür würden wir das Programmlogo nutzen. Benötigen wir weitere?

Nein, Sie benötigen keine weiteren Logos.

Wo finden sich die Logos und Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit für Träger:innen im Feld 2

Das Programmlogo und die Hinweise zur ÖA finden Sie in der ProDaBa. Rufen Sie bitte hierfür über die Suche Ihren Antrag ZKP.02.... auf. Auf der Hinweisseite finden Sie die Materialien dann zum Download.

Zudem können Sie unter dem folgenden Link unseren ÖA- Kit für Kommunen downloaden: <https://www.das-zukunftspaket.de/oea-kits>





Wir haben keine Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragt. Können wir programmbezogene ÖA-Artikel (z. B. Trikots) trotzdem über das Programm abrechnen?

Bitte senden Sie uns in diesem Fall eine Übersicht über die geplanten Ausgaben, auf deren Grundlage wir dann über die Förderfähigkeit entscheiden.

Bei der Planung von beispielsweise Presseartikeln oder Flyern: Durch wen werden die Inhalte vor der Veröffentlichung/Nutzung geprüft? Wer ist bei der Servicestelle diesbezüglich zuständig?

Bitte senden Sie Presseartikel oder Flyer vor Veröffentlichung zur Freigabe an info@zukunftspaket.org. Beachten Sie bitte auch die „Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit für Kommunen“. Generell muss auf jedem ÖA-Artikel das Programmlogo sowie das Förderwording oder die Förderlogoleiste abgebildet sein. Auf kleinen Werbeatikeln wie Stifte, USB-Sticks, etc. reicht es aus, das Programmlogo aufzudrucken..





Kontakt und weitere Informationen

Wo gibt es mehr Informationen zum Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit?

Weitere Informationen zum Bundesprogramm finden Sie auf dieser Webseite.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Servicestelle *Das Zukunftspaket* ist mit der Koordinierung, der administrativen Umsetzung und dem Monitoring des Bundesprogramms beauftragt und bietet den beteiligten Vorhaben fachlich-inhaltliche und finanztechnische Beratung und Begleitung im Programmverlauf.

Kontakt

Telefonisch:

Fachlich-inhaltliche Beratung durch die Stiftung SPI: 030 - 390 634 830

Finanztechnische Beratung und Datenbank ProDaBa durch die gsub: 030 – 284 09 200

Technischer ProDaBa-Support: 030 – 544 533 731

Servicezeiten: Mo, Di, Mi, Fr 9 bis 12 Uhr sowie Do 14 bis 17 Uhr

Per E-Mail: info@zukunftspaket.org

